

IIQ5/30.06.2021

### Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung

### Protokoll 14. Sitzung

Dienstag, 30.06.2021 09.00-09:40 Uhr über Zoomkonferenz

#### **Tagesordnung**

- 1. Begrüßung und Vorstellung
- 2. Berichte
  - a. 7. Änderungsordnung der Allgemeinen Bestimmungen Bachelor/Master (4.Coronaänderung) & 2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen für die Teilstudiengänge für das Lehramt
  - Stand und Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen Bachelor/Master 2021 (im Genehmigungsverfahren)
  - c. Information zur HRK-Modus-Seminarreihe
- 3. Tagesaktuelle Exmatrikulation
- 4. Nachteilsausgleich
- 5. Regularien zur Abgabe von Abschlussarbeiten in den Fachprüfungsordnungen
- 6. Anfragen, Verschiedenes

### 1. Begrüßung und Vorstellung

Nach einer kurzen Einleitung durch Herrn Wolf über die Grundlagen des AK, soll der AK nun wieder regelmäßig einmal pro Semester, jeweils für die Prüfungsausschussvorsitze und die Prüfungsamtbzw. Prüfungssekretariatsbediensteten, stattfinden. Herr Wolf stellt den neuen Mitarbeiter Herrn Christian Schaub vor, der auf die Stelle als Koordinator der Prüfungsordnungen und Qualitätsentwicklung Prüfungswesen seit März 2021 bekleidet und von nun an den Arbeitskreis leiten wird.

### 2. Berichte (Herr Wolf)

a) 7. Änderungsordnung der Allgemeinen Bestimmungen Bachelor/Master (4.Coronaänderung) & 2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen für die Teilstudiengänge für das Lehramt

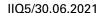
Herr Wolf berichtet, das die 7. Änderungsordnung der Allgemeinen Bestimmungen Ba/Ma der Universität Kassel und die 2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen für die Teilstudiengänge für das Lehramt veröffentlicht wurden. Die Änderungen betreffen die Verlängerung der vorherigen coronabedingten Maßnahmen. Die Regelungen sind bis zum Ende des WiSe 21/22 gültig und beinhalten folgende Punkte:

- Voraussetzung zur Teilnahme an Modulen kann ausgesetzt werden
- Festgelegte Lehrveranstaltungsform kann geändert werden
- Festgelegte Prüfungsform kann geändert werden
- Festgelegte Leistungen können geändert werden
  - o Entscheidung liegt jeweils beim Prüfungsausschuss

Die folgende Bestimmung gilt bis zum Ende des Sommersemesters:

- Alle nicht bestandenen Prüfungen gelten als nicht unternommen
  - o Wiederholung auch von bestandenen Prüfungen zur Notenverbesserung (einmalig)
  - o Ausnahme: Abschlussarbeiten und Täuschungen

Die Freiversuchsregelung der Universität Kassel wird durch eine nachträglich vom HMWK erlassene Verordnung ergänzt.





# Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung

	HMWK Verordnung	Uni Kassel	Anmerkung
Geltungsbereich	Alle Letztversuche in BA-, Master-, Lehramts- und künstlerischen Stu- diengängen. Einschließ- lich Abschlussarbeiten, Promotion sowie Habili- tation	Alle Prüfungsversuche in BA-, MA-und Lehramtsstudiengängen; ausgenommen Abschlussarbeiten und mündliche Ergänzungsprüfungen.	Die HMWK Regelung er- streckt sich auch auf Abschlussarbeiten, Pro- motionen und Habilitati- onen. Die Ausnahmere- gelung der Universität hierzu wird unwirksam, aber nur für Letztversu- che; nicht zur Notenver- besserung.
Möglichkeit der Wiederholung zur Notenverbesse- rung	Nein.	Ja (aber nur in den BA/MA-sowie LA-Studiengängen). Keine Notenverbesserung bei bestandenen Abschlussarbeiten, Promotionen, Habilitationen oder in Prüfungen der künstlerischen Studiengänge.	Die weitergehende Regelung der Universität bleibt bis zum 31. Oktober wirksam.
Geltungsdauer	Für Letztversuche (auch in künstlerischen Studiengängen, Abschlussarbeiten, mdl. Ergänzungsprüfungen, Promotionen und Habilitationen). Rückwirkend auf Antrag zum SoSe 2020 bis einschließlich SoSe 2021. (30. September 2021)	Seit SoSe 2020 bis 31. Oktober 2021 für BA, MA und Lehramtsstudi- engänge.	Die Regelung der Universität bezieht auch Prüfungen mit ein, die außerhalb des regulären Semesters liegen. Der Oktober 2021 ist mit abgedeckt.

• Ausgenommen bleiben aufgrund von Täuschung endgültig nicht bestandene Prüfungen.

Alle Anpassungen gelten analog auch für die Teilstudiengänge des Lehramtes: Zweite Ordnung zur Änderung der Ergänzenden Bestimmungen für die Teilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt-und Realschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel vom 05. Mai 2021.



IIQ5/30.06.2021

### Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung

# b) <u>Stand und Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen Bachelor/Master 2021 (im Genehmigungsverfahren)</u>

Herr Wolf berichtet über den Stand und die Änderungen der Revision der Allgemeinen Bestimmungen Bachelor/Master 2021. Hier läuft seit 2018 ein breit angelegter Diskussionsprozess. Alle in Studium und Lehre tätigen Funktionsträger:innen wurden mehrfach um Stellungnahme gebeten. Es wurden auch unterstützende Bereiche und Organisationseinheiten einbezogen.

- Teil 1 der Änderungen ist seit WS 20/21 in Kraft.
  - Hauptsächlich Präzisierungen und Klarstellungen
- Teil 2 der Änderungen wird **ab WS 21/22** in Kraft treten. Der Teil wurde bereits in erster Lesung durch den Senat am 9. Juni 2021 beschlossen
  - Einsatz von Plagiatssoftware für alle schriftlichen Prüfungsleistungen ermöglicht
  - ➤ Neuer §17a: Sicherung des Studienerfolgs
  - > Deckelung auf drei fristengesteuerte Wiederholungsprüfungen je Semester
  - > Jeder angebotene Klausurtermin kann als individueller Ersttermin genutzt werden
  - Ergänzung Link zum Notenumrechner des International Office (<a href="http://notenumrechnung.uni-kassel.de/">http://notenumrechnung.uni-kassel.de/</a>)
  - Präzisierung der Reglung zur Anerkennung von Nebenfächern
  - > Klarstellung zu den Prüfverfahren bei Anerkennung bzw. Anrechnung
  - Geschlechtersensible Sprache

### c) HRK Modus Seminarreihe

Das Projekt MODUS der HRK hat das Ziel, die Anerkennungs- und Anrechnungspraxis an Hochschulen zu stärken, um Mobilität und Durchlässigkeit zu fördern. Dazu gehört sowohl die <u>Anerkennung</u> von hochschulischen Leistungen und Qualifikationen aus dem In- und Ausland als auch die individuelle und pauschale <u>Anrechnung</u> von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen im Hochschulbereich. Drei Kernbereiche wird das Projekt bis Mitte 2025 bearbeiten:

- Abstimmung und Verbreitung gemeinsamer Standards
- · Arbeitserleichterung durch effiziente Verfahren
- Verstärkte Nutzung digitaler Infrastrukturen, einschließlich Erprobung innovativer Pilotanwendungen

Zur Unterstützung der Hochschulen bietet das Projekt zielgruppengerechte Angebote für Information und Beratung, Austausch und Vernetzung.

Link zu den Webseminaren:

Web-Seminare - HRK Modus (hrk-modus.de)

### 3) Tagesaktuelle Exmatrikulation

Herr Keim berichtet, dass das Studierendensekretariat mit Beginn des Wintersemesters 2020/21 Studierende auf Antrag nur noch tagesaktuell exmatrikuliert. In der Vergangenheit bestand bis zum Ende des jeweils ersten Monats des neuen Semesters (also April und Oktober) die Möglichkeit, sich rückwirkend zum Ende des Vorsemesters, also zum 31.3. oder zum 30.9. zu exmatrikulieren. Dies widerspricht jedoch § 11 Abs. 2 letzter Satz HlmmaVO. Demnach ist eine rückwirkende Exmatrikulation ausgeschlossen. Ferner setzt § 10 Abs. 1 Satz 1 der AB BA/MA für das Ablegen von Prüfungen die Immatrikulation voraus. Es kam daher in der Prüfungsverwaltung zu Problemen, wenn das Datum der letzten Prüfung in den Monat April oder Oktober fiel. Im Fall einer rückwirkenden Exmatrikulation war sodann die letzte Prüfung nicht mehr buchbar, da das Bezugssemester fehlte. Mit der tagesaktuellen Immatrikulation ist dieser Fall nicht mehr möglich. Nichts ändert sich hingegen in Bezug auf die auch weiterhin mögliche Rückerstattung des Semesterbeitrags bis zum Ende des Monats April bzw. Oktober.



IIQ5/30.06.2021

# Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung

# 4. Nachteilsausgleich

Entfällt, wird in der kommenden Sitzung aufgegriffen.

### 5. Regularien zur Abgabe von Abschlussarbeiten in den Fachprüfungsordnungen

Von der typischen Regelung in den Prüfungsordnungen, das drei Papierversionen als Bachelor oder Masterarbeiten eingereicht werden müssen, kann zum Vorteil der Studierenden abgewichen werden. Hierbei ist zu beachten, dass mindestens eine Papierversion eingereicht wird, da diese 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres des Abschlusses archiviert werden muss.

Die Gutachter:innen können entscheiden ob Sie die Abschlussarbeit digital oder in Papierversion eingereicht bekommen haben möchten (z.B. über ein Kreuzchen im Anmeldeformular der Abschlussarbeit). Zudem muss eine digitale Version, bevorzugt per Stick, eingereicht werden. Eine Einreichung auf CD wird aufgrund der nicht vorhandenen Hardware (CD/DVD-Brenner) auf Seiten der Studierenden und Gutachtenden und auch der Haltbarkeit der CD nicht empfohlen.

### 6. Anfragen, Verschiedenes

\*\*keine\*

Für das Protokoll gez. Christian Schaub